

Gemeinde Bissendorf

Bebauungsplan Nr. 105

"Stockumer Mark - Nord "

1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan Nr. 105 "Stockumer Mark - Nord" 1. Änderung bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen:

Bissendorf, den 24.07.1989

----- *gez. Wieseahn* ( L.S. ) *gez. Bonk* -----  
Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 "Stockumer Mark - Nord" ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes in der Fassung der Genehmigung vom 24.05.1983.

Die Lage des Bebauungsplangebietes in der Ortslage Bissendorf geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 hervor (Auszug aus der DGK M 1 : 5 000).



## § 2 Stellung baulicher Anlagen

- a) Das in der Legende des Ursprungsplanes enthaltene Planzeichen  $\longleftrightarrow$  wird wie folgt erläutert:  
Stellung baulicher Anlagen, Hauptfirstrichtung
  
- b) Von der im Bebauungsplan festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde als Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB eine Abweichung um 90° zulassen.

## B Gestalterische Festsetzungen

### § 1 Gebäudehöhen (Traufenhöhe)

Die Höhe der Gebäude, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks wird auf 2,50 m - 3,50 m in den Gebieten mit der Festsetzung der I-geschossigen Bauweise festgesetzt.

### § 2 Dachausbildung

Die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachform der Hauptbaukörper sind in der Planzeichnung des Ursprungsplanes geregelt.

Nebenanlagen und Garagen bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

### § 3 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte sind zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 2,00 m vom Ortgang bzw. Walmgrat einhalten. Die senkrecht gemessene Höhe darf nicht mehr als 1,50 m über Oberkante Dachhaut liegen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.105 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.03.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Bissendorf, den 24.07.1989

(L.S.)

gez. Bonk

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Osnabrück, den 13.07.1989

gez. Lubenow

(Lubenow, Bauassessor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.05.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.06.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.06.1989 bis 10.07.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bissendorf, den 24.07.1989

(L.S.)

gez. Bonk

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bissendorf, den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geän-  
derten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zu-  
gestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Ei-  
gentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke  
und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schrei-  
ben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum  
gegeben.

Bissendorf, den

\_\_\_\_\_  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken  
und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.07.1989  
als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bissendorf, den 24.07.1989

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
gez. Bonk  
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück  
angezeigt worden.

Der Landkreis hat mit Verfügung vom 30.10.1989 erklärt, daß keine  
Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Bissendorf, den 20.12.1989

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
gez. Bonk

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß  
§ 12 BauGB am 30.11.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück  
bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.1989 rechtsverbindlich geworden.

Bissendorf, den 20.12.1989

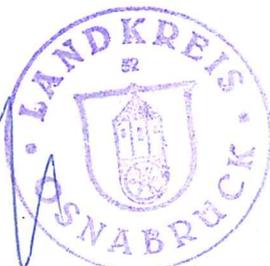
(L.S.)

\_\_\_\_\_  
gez. Bonk  
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB  
habe ich mit Verfügung vom heutigen  
Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maß-~~  
~~gaben~~ keine Verletzung von Rechtsvor-  
schriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 30. OKT. 1989

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor



Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß die - der -  
vorstehende - ursprüngliche - Abchrift - Ablichtung -  
der Urschrift übereinstimmt.



Gemeinde Bissendorf  
Der Gemeindedirektor

\_\_\_\_\_  
[Signature]